

**Studienordnung  
für den  
Studiengang Lehrer/innen für Gesundheitsberufe  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 4. Oktober 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen
- § 2 Studienziele und Studienabschluß
- § 3 Eignung für das Studium
- § 4 Studienvoraussetzungen; Besondere Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung
- § 5 Studienberatung und -förderung

II. Studienstruktur

- § 6 Studienbeginn, Studienumfang
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Arten des Lehrangebots
- § 9 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienplan

III. Praxissemester

- § 11 Ziel und Durchführung des Praxissemesters
- § 12 Zulassung zum Praxissemester
- § 13 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
- § 14 Praxisstelle
- § 15 Vertrag
- § 16 Vergabe der Praxisplätze
- § 17 Betreuung der Studierenden
- § 18 Begleitveranstaltungen
- § 19 Unterrichtsproben, Abschluß des Praxissemesters

IV. Prüfungs- und Studienleistungen

- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Leistungsnachweise, Testate, Teilnahmebescheinigungen
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Organisation, Prüfungsausschuß
- § 24 Anrechnung von Prüfungsleistungen

V. Schlußbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

I. A l l g e m e i n e s

**§ 1**

**Aufgaben und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Studienordnung soll den Studierenden eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf, soweit dieser nicht in der Diplomprüfungsordnung (DPO) festgelegt ist.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:
  1. das Hochschulgesetz (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190),
  2. die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Lehrer/innen für Gesundheitsberufe an der Fachhochschule Bielefeld vom 04.10.2000.

**§ 2**

**Studienziele und Studienabschluß**

- (1) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 FHG) die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen

pädagogische Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in diagnostischen oder therapeutischen Gesundheitsberufen zu übernehmen.

- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

**§ 3**

**Eignung für das Studium**

Neben einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und englischen Sprachkenntnissen sind Interesse an berufspädagogischen Fragestellungen sowie soziale Kompetenz im Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen erforderlich.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen; Besondere Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 DPO ist als besondere Einschreibungsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diagnostischen oder therapeutischen Gesundheitsberuf oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden.

**§ 5**

**Studienberatung und -förderung**

- (1) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in Form von Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsveranstaltungen werden vom Fachbereich rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen die mit der Studienberatung betrauten Lehrenden, die Bediensteten der Hochschulverwaltung und die Mitglieder des AstA und des Fachschaftsrates (FSR) zur Verfügung.
- (3) Die Beratung durch Lehrende sollte gesucht werden in Fragen des Regelstudiums, der Studienschwerpunkte sowie der empfohlenen Studienverlaufspläne.
- (4) Die Beratung durch den AstA und FSR erstreckt sich auf die Fachanliegen der Referate und alle Fragen studentischer Selbstverwaltung.
- (5) Das Dezernat II der Hochschulverwaltung berät bei Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Studierendenausweis, Bescheinigungen, Krankenversicherung, Zulassung und Förderung der ausländischen Studierenden, Zweithörerschaft, Gasthörerschaft und Studiengangwechsel.
- (6) Bei Grundsatzfragen sollte die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs angesprochen werden.
- (7) Für allgemeine und spezielle Fragen der Studienförderung (BAföG) ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) Bielefeld zuständig.

II. S t u d i e n s t r u k t u r

**§ 6**

**Studienbeginn, Studienumfang**

Die Erstimmatrikulation erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit vier Jahre (§ 4 DPO). Nach bestandener Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Berufspädagogin (FH)" bzw. "Diplom-Berufspädagoge (FH)" verliehen.

**§ 7**

**Gliederung des Studiums**

- (1) Der Studiengang gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünf-

semestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Es schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester - s. § 11 ff.) und mindestens 8 Wochen Praxistätigkeit in Ausbildungseinrichtungen diagnostischer und therapeutischer Gesundheitsberufe und im Bereich Fort- und Weiterbildung oder in der Praxisanleitung (Blockpraktika) sowie die Prüfungen ein.

- (2) In beiden Abschnitten sind Fachprüfungen abzulegen sowie Leistungsnachweise und Testate zu erbringen. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt, d. h. in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird. Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete ist als Anlage 2, die Bestandteil der Studienordnung ist, beigefügt. Die Diplomarbeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der DPO in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters ausgegeben (§ 5 Abs. 3 DPO).
- (3) Das Studium erfolgt in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit, in Erziehungswissenschaft und in Psychologie/Sozialwissenschaften.
- (4) Die achtwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 2 umfaßt
  - 1. im dritten Semester ein vierwöchiges pädagogisches Orientierungspraktikum in Ausbildungseinrichtungen diagnostischer und therapeutischer Gesundheitsberufe (Blockpraktikum) und
  - 2. im siebten Semester ein studienbegleitendes Praktikum in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen diagnostischer und therapeutischer Gesundheitsberufe oder in der Praxisanleitung im Umfang von 8 SWS.

Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden.

- (5) Die Gliederung des Studiums wird durch den folgenden Studienstrukturplan und durch den Studienplan gem. Anlage 1 verdeutlicht.

### Studienstrukturplan

	Studiensemester							
	Grundstudium			Hauptstudium				
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>I. Berufl. Fachr. Gesundheit</b>								
Berufsfeld Gesundheit	10*					P		
Naturwissenschaftl. Grundlagen	16*					R		
Methodische Grundlagen der Bezugswissenschaften		6*				A X		
Fachenglisch		2+				I		
Therapeutische und diagnostische Forschung		8+				S		
Gesundheit/Gesundheitsversorgung		6*				E		
<b>II. Erziehungswissenschaft</b>	M							
Grundlagen der Erziehungswissenschaft			6*			E S		
Didaktik, Methodik und Organisation 1			8●*			T E		
Pädagog. Orientierungspraktikum			8#			R		
<b>III. Psychologie/ Sozialwissenschaften</b>								
Psychologisch – sozialwissenschaftliche Grundlagen			2+					
<b>I. Berufliche Fachrichtung Gesundheit</b>								
Berufsbezogene Vertiefung 1				5+				
Berufsbezogene Vertiefung 2				5+				
Berufsbezogene Vertiefung 3				5+				
Berufsbezogene Vertiefung 4					5+			
Berufsbezogene Vertiefung 5					5+			
Fachdidaktik Ausbildung					14●*			
Fachdidaktik Fort- und Weiterb.							6+	
Unterrichtspraxis/Praxissemester						4*#		
<b>II. Erziehungswissenschaft</b>								
Didaktik, Methodik, Organisation 2				10	4*			
Praktikum in Fort- u. Weiterbildung/Praxisanleitung							8#	
<b>III. Psychologie/ Sozialwissenschaften</b>								
Angewandte Psychologie/ Sozialwissenschaften							14*	
<b>V. Wahlfächer</b>	2	4	6	2				
<b>V. Diplomandenkolloquium</b>								2
<b>Semesterwochenstunden zus.</b>	28	26	30	27	28	4	28	2
<b>Abschluß durch Fachprüfungen *</b>	2	2	2		1	1	1	
<b>Abschluß LN +</b>		2	1	3	2		1	
<b>Testate ●</b>			1		1			
<b>Teiln. besch. #</b>			1			1	1	
<b>Zeitpunkt Freiversuch gem. § 20 (2)</b>					1	1	1	

SWS = 153 Lehrveranstaltungen  
 + 4 Praxissemester  
 +16 Praktika (extern)

Studienleistungen: FP = 10  
 LN = 9  
 Testate = 2  
 Teilnahmebescheinigung = 3

## § 8

### Arten des Lehrangebots

- (1) Das notwendige Lehrangebot (§ 4 Abs. 5 DPO) beträgt 157 SWS. Darin sind enthalten: Pflichtfächer, die in Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflicht-lehrveranstaltungen angeboten werden, Wahlprüfungsfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer. Die inhaltliche Beschreibung ist in der Anlage 2 enthalten.
- (2) Die Pflichtfächer sind aus Anlage 1, die Bestandteil der Studienordnung ist, ersichtlich. Sie werden durch Fachprüfungen (FP) gem. §§ 13 ff. DPO und Leistungsnachweise (LN) gem. § 20 DPO abgeschlossen.
- (3) Wahlprüfungsfächer sind Fächer, die als Prüfungsfächer aus Wahlbereichen im Hauptstudium gewählt werden. Die möglichen Wahlprüfungsfächer sind in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführt. Sie werden durch Fachprüfungen abgeschlossen.
- (4) Wahlpflichtfächer werden aus Wahlbereichen im Hauptstudium gewählt (s. Anlage 1) und durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen.
- (5) Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von 12 Semesterwochenstunden Wahlfächer und Zusatzfächer zu studieren. Wahlfächer sind Fächer, die über das notwendige Lehrangebot hinaus studiert und aus dem Lehrangebot des Studienganges und aus dem Lehrangebot der Studiengänge der Fachhochschule ausgewählt werden. Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach der individuellen Neigung der Studierenden. Zusatzfächer (§ 31 DPO) sind Wahlfächer, in denen sich die Studierenden einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden mehr als die vorgeschriebenen Wahlprüfungsfächer auswählen und durch eine Fachprüfung abschließen. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Fachprüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, daß die Studierenden vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

## § 9

### Formen der Lehrveranstaltungen

**Vorlesung (V):** Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.

**Seminar (S):** Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.

**Seminaristischer Unterricht (SU):** Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Findet weitgehend im Klassenverbund statt; Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlaßten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.

**Übung (Ü):** Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.

**Praktikum (P):** Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

## § 10

### Studienplan

- (1) Der Studienplan (Anlage 1) legt den Zeitumfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden gewöhnlich im Jahresrhythmus angeboten, daher wird die Einhaltung dieses Teils des Studienverlaufsplans dringend nahegelegt. Abweichungen vom empfohlenen Verlauf führen zu Verzögerungen und zur Verlängerung des Studiums, da der Fachbereich wegen der personellen und sachlichen Ausstattung Sonderregelungen nur in Ausnahmefällen treffen kann.

## III. Praxissemester

### § 11

#### Ziel und Durchführung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das Arbeitsfeld einer Berufspädagogin oder eines Berufspädagogen der Fachrichtung Gesundheit einzuführen und zu einer zunehmend selbständigen Durchführung von Unterricht zu befähigen.
- (2) Es wird an einer Ausbildungseinrichtung diagnostischer und therapeutischer Gesundheitsberufe absolviert. Notwendige Bestandteile des Praxissemesters sind neben einer Einführung in vorhandene Unterrichtsmittel und in Verwaltungsfragen der Schule Hospitationen und Ausbildungsunterricht. Weitere Ausbildungsformen sind z.B. die Übernahme der Betreuung einzelner Arbeitsgruppen oder die Teilnahme an Konferenzen und an Besprechungen zur Koordination von schulischer und praktischer Ausbildung.
- (3) Der Ausbildungsunterricht soll, beginnend mit Teilen einer Unterrichtsstunde und einzelnen Stunden, zunehmend längere Einheiten bis hin zu Unterrichtsreihen umfassen und auch die Mitwirkung bei Klassenarbeiten und Prüfungen einschließen.

### § 12

#### Zulassung zum Praxissemester

Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer fünf Semester studiert und die Diplomvorprüfung und die nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Fachprüfungen des vierten und fünften Semesters bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

### § 13

#### Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird im sechsten Studiensemester absolviert. Es dauert 20 Wochen.

### § 14

#### Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle anerkannten Ausbildungseinrichtungen diagnostischer und therapeutischer Gesundheitsberufe in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer zuzuweisen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der/dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für die beiden Unterrichtsproben hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird von einer Lehrkraft des Fachbereichs in einem schriftlichen Bericht festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

### § 15

#### Vertrag

Über die Durchführung des Praxissemesters wird zwischen Ausbildungseinrichtung und Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

### § 16

#### Vergabe der Praxisplätze

- (1) Die Studierenden können von sich aus eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung muß dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs festgestellt werden (nach § 14). Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Ausbildungseinrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Den Abschluß eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

### § 17

#### Betreuung der Studierenden

Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Ausbildungslehrerin oder dem Ausbildungslehrer den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden mehrfach während

des Praxissemesters in der Einrichtung, beobachtet Unterrichtsversuche und berät die Studierenden im Hinblick auf Unterrichtsvorbereitung und -durchführung. Außerdem nimmt sie die beiden Unterrichtsproben ab und erhält spätestens eine Woche nach Abschluß des Praxissemesters einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.

#### § 18

##### Begleitveranstaltungen

- (1) Während des Praxissemesters nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von 4 Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Praxiseinrichtung freizustellen.
- (2) In dieser Begleitveranstaltung werden Gegenstände der Erziehungswissenschaft, der allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten behandelt, außerdem Rechts- und Verwaltungsfragen der Schule.

#### § 19

##### Unterrichtsproben, Abschluß des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters ist von der oder dem Studierenden eine Unterrichtsprobe gem. § 18 DPO als Fachprüfung Unterrichtspraxis gem. § 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 DPO abzulegen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn die oder der Studierende
  1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegt,
  2. regelmäßig an den dem Praxissemester zugeordneten Begleitveranstaltungen teilgenommen hat, und
  3. die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

### IV. P r ü f u n g s - u n d S t u d i e n l e i s t u n g e n

#### § 20

##### Fachprüfungen

Im Studiengang sind 10 Fachprüfungen in Pflicht- und Wahlprüfungsfächern abzulegen (vgl. Studienstrukturplan S. 3). In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und sie selbständig anwenden können. Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von maximal fünf- undvierzig Minuten Dauer je Prüfling (§ 13 Abs. 3 DPO). In dem Fach „Unterrichtspraxis“ gem. § 23 Abs. 1 DPO besteht die Fachprüfung in einer Unterrichtsprobe. Näheres s. § 18 DPO. In den Fachprüfungsfächern des Hauptstudiums ist mit Ausnahme der Unterrichtsprobe jeweils ein Freiversuch gem. § 19 DPO möglich.

#### § 21

##### Leistungsnachweise, Testate, Teilnahmebescheinigungen

- (1) In 9 Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, sind Leistungsnachweise gemäß § 20 DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung zu erbringen (vgl. Studienstrukturplan S. 3). Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.
- (2) In Fächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Praktika vermittelt wird, ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen (vgl. Studienverlaufsplan Anlage 1). Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.
- (3) In den zwei Blockpraktika gem. § 7 Abs. 4 ist die Teilnahme jeweils durch eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung nachzuweisen.

#### § 22

##### Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, daß sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Ein-

zelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtsreihe oder einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

#### § 23

##### Organisation, Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (siehe § 27 Abs. 1 FHG).
- (2) Der gemäß § 6 DPO gebildete Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der DPO und dieser Studienordnung. Er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen und in allen Zweifelsfällen, die im Zusammenhang mit Prüfungen auftreten.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt die Termine, Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfenden innerhalb der 1. Semesterhälfte für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.
- (4) Für die Zulassung zur Fachprüfung und Diplomarbeit ist jeweils ein fristgerechter Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuß fest. Die Meldung zur Diplomarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.
- (5) Bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses kann der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin und der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit spätestens bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag schriftlich ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen zurückgezogen werden.
- (6) Die Zulassungsvoraussetzungen sowie Einzelheiten der Prüfungsverfahren regelt die DPO.
- (7) Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters ausgegeben.

#### § 24

##### Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Es gelten die Bestimmungen des § 8 DPO.
- (2) In allen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

### V. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

#### § 25

##### Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Pflege und Gesundheit vom 04.10.2000.

Bielefeld, den 22.11.2000

Prof.'in Dr. B. Rennen-Allhoff  
Vorsitzende der Aufbaukommission

Studienverlaufsplan für den Studiengang „Lehrer für Gesundheitsberufe“  
- Grundstudium -

Lehrveranstaltung	LVA	1	2	3
<b>I. Berufliche Fachrichtung Gesundheit</b>				
<b>1. Praxis im Berufsfeld Gesundheit</b>				
1.1 Einführung in das Berufsfeld	V	2		
1.2 Menschenbild, Ethik und Recht	SU/Ü	2		
1.3 Berufstypische Aufgaben und Methoden	SU	6		
1.3.1 Diagnostik (Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Hämatologie, Histologie, Klinische Chemie) oder				
1.3.2 Therapie (physikalische Therapie, Massagetherapie, Krankengymnastik, Ergotherapie, Prävention)				
<b>2. Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>				
2.1 Anatomie	SU	2		
2.2 Physiologie	SU	2		
2.3 Physik	SU	2		
2.4 Chemie	SU	2		
2.5 Biochemie	SU	2		
2.6 Übungen zur Anatomie und Physiologie	Ü	2		
2.7 Übungen zur Physik und Biomechanik	Ü	2		
2.8 Übungen zur Chemie und Biochemie	Ü	2		
<b>3. Methodische Grundlagen der Bezugswissenschaften</b>				
3.1 Einführung in wissenschaftl. Arbeiten	SU		1	
3.2 Einführung in Fragestellungen und Untersuchungsmethoden	SU		2	
3.3 Statistik	SU		1	
3.4 Einführung in die EDV	P		2	
<b>4. Fachenglisch</b>	Ü		2	
<b>5. Gesundheit/Gesundheitsversorgung</b>				
5.1 Gesundheit, Krankheit, Behinderung, Alter	V		2	
5.2 Struktur des Gesundheitssystems	V		2	
5.3 Epidemiologie/Sozialmedizin	V		2	
<b>6. Therapeutische und diagnostische Forschung (Versorgungsforschung und Praxisforschung mit forschungspraktischen Übungen)</b>	SU/Ü		8	
<b>II. Erziehungswissenschaft</b>				
<b>7. Grundlagen der Erziehungswissenschaft</b>				
7.1 Einf. i. d. Erziehungswissenschaft	V			2
7.2 Entwicklung u. Sozialisation	SU			2
7.3 Erziehung und Lernen	SU			2
<b>8. Didaktik, Methodik u. Organisation 1</b>				
8.1 Theorien und Modelle der Didaktik	V			2
8.2 Lehrmethoden und Lehrmittel	SU			2
8.3 Planung und Analyse von Unterricht	SU			2
8.4 Vorbereitung des päd. Orientierungspraktikums	P			2
<b>III. Psychologie/Sozialwissenschaften</b>				
<b>9. Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>	V			2
<b>IV. Wahlfächer</b>				
		2	4	6
<b>V. Externe Praktika</b>				
Päd. Orientierungspraktikum	P			8
<b>Summe SWS</b>		<b>28</b>	<b>26</b>	<b>22</b>
<b>+ Praktika</b>				<b>8</b>

- Hauptstudium -

Studienrichtung Diagnostik

Lehrveranstaltung	LVA	4	5	6	7	8
<b>I. Berufliche Fachrichtung Gesundheit, Diagnostik</b>						
10	Berufsbezogene Vertiefung: Bildgebung und Bildverarbeitung	P	5			
11	Berufsbezogene Vertiefung: Neuere Verfahren der Labordiagnostik	P	5			
12	Berufsbezogene Vertiefung: Immunologie, Strahlenschutz, Hygiene	P	5			
13	Berufsbezogene Vertiefung: Patienten in diagnostischen und therapeutischen Situationen	P		5		
14	Berufsbezogene Vertiefung: Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	P		5		
15	Fachdidaktik Ausbildung für diagnostische Berufe					
15.1	Schulische Ausbildung	SU/P		6		
15.2	Praktische Übungen zur Fachdidaktik	P		6		
15.3	Vorbereitung des Praxissemesters	P		2		
16.	Unterrichtspraxis an Schulen für diagnostische Berufe	P			4	
16.1	Begleitveranstaltung zum Praxissemester					
17.	Fort- und Weiterbildung	V/Ü				6
<b>II. Erziehungswissenschaft</b>						
18.	Didaktik/Methodik/Organisation 2					
18.1	Beurteilung und Beratung	SU	2			
18.2	Gesprächsführung/Rhetorik	S/Ü	4			
18.3	Berufsbezogene Erwachsenenbildung	V	2			
18.4	Organisation in der Aus-, Fort- u. Weiterbildung	SU		2		
18.5	Gruppendynamik	SU		2		
18.6	Bildungswesen	SU	2			
<b>III. Psychologie/Sozialwissenschaften</b>						
19.	Angewandte Psychologie/Sozialwissenschaften					
19.1	Entwicklungs- und Sozialpsychologie	SU				2
19.2	Gesundheitspsychologie u. -soziologie 1	SU				2
19.3	Gesundheitspsychologie u. -soziologie 2	SU				2
19.4	Prävention, Rehabilitation, Gesundheitsförderung u. -beratung	SU				2
19.5	Betriebe im Gesundheitswesen	SU				2
19.6	Gesundheits-, Sozial- und Berufspolitik	SU				2
19.7	Fachdidaktik Psychologie/Sozialwissenschaften	SU				2
V.	Wahlfächer		2			
VI.	Diplomandenkolloquium					2
VII.	Externe Praktika					
	Praktikum wahlweise in Fort- und Weiterbildung oder Praxisanleitung				8	
<b>Summe SWS</b>			<b>27</b>	<b>28</b>		<b>20</b>
<b>+ Praktika</b>					<b>4</b>	<b>8</b>

- Hauptstudium -

Studienrichtung Therapie

Lehrveranstaltung	LVA	4	5	6	7	8
<b>I. Berufliche Fachrichtung Gesundheit, Therapie</b>						
10 Berufsbezogene Vertiefung: Gerontologie	P	5				
11 Berufsbezogene Vertiefung: Prävention und Rehabilitation bei Erwachsenen 1	P	5				
12 Berufsbezogene Vertiefung: Entwicklungsförderung und Rehabilitation bei Kindern	P	5				
13 Berufsbezogene Vertiefung: Patienten in diagnostischen und therapeutischen Situationen	P		5			
14 Berufsbezogene Vertiefung: Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung			5			
15 Fachdidaktik für therapeutische Berufe						
15.1 Schulische Ausbildung	SU/P		6			
15.2 Praktische Übungen zur Fachdidaktik	P		6			
15.3 Vorbereitung des Praxissemesters	P		2			
16. Unterrichtspraxis an Schulen für therapeutische Berufe						
16.1 Begleitveranstaltung zum Praxissemester	P			4		
17. Fort- und Weiterbildung	V/Ü					6
<b>II. Erziehungswissenschaft</b>						
<b>18. Didaktik/Methodik/Organisation 2</b>						
18.1 Beurteilung und Beratung	SU	2				
18.2 Gesprächsführung/Rhetorik	S/Ü	4				
18.3 Berufsbezogene Erwachsenenbildung	V	2				
18.4 Organisation in der Aus-, Fort- u. Weiterbildung	SU		2			
18.5 Gruppendynamik	SU		2			
18.6 Bildungswesen	SU	2				
<b>III. Psychologie/Sozialwissenschaften</b>						
<b>19. Angewandte Psychologie/Sozialwissenschaften</b>						
19.1 Entwicklungs- und Sozialpsychologie	SU				2	
19.2 Gesundheitspsychologie u. -soziologie 1	SU				2	
19.3 Gesundheitspsychologie u. -soziologie 2	SU				2	
19.4 Prävention, Rehabilitation, Gesundheitsförderung u. -beratung	SU				2	
19.5 Betriebe im Gesundheitswesen	SU				2	
19.6 Gesundheits-, Sozial- und Berufspolitik	SU				2	
19.7 Fachdidaktik Psychologie/Sozialwissenschaften	SU				2	
<b>V. Wahlfächer</b>						
		2				
<b>VI. Diplomandenkolloquium</b>						
						2
<b>VII.Externe Praktika</b>						
Praktikum wahlweise in Fort- und Weiterbildung oder Praxisanleitung					8	
<b>Summe SWS</b>		<b>27</b>	<b>28</b>		<b>20</b>	<b>2</b>
<b>+ Praktika</b>				<b>4</b>	<b>8</b>	



## Beschreibung der Prüfungsfächer

### A. Grundstudium

#### I. Fachrichtung Gesundheit

##### 1. Praxis im Berufsfeld Gesundheit

###### Einführung in das Berufsfeld

- Definition, Beschreibung, Abgrenzung des Berufsfeldes einschließlich der gesetzlichen Gegebenheiten
- Gemeinsamkeiten und Abgrenzung in der Entwicklung und im Selbstverständnis der Berufe im Berufsfeld
- berufspolitische Positionen
- Professionalisierungsansätze im Berufsfeld Gesundheit
- Konzepte und Modelle im Berufsfeld Gesundheit
- Historische Entwicklung und internationaler Vergleich

###### Menschenbild, Ethik und Recht

- Menschenbilder in den Gesundheitsberufen
- ethische Problemstellungen, Denkweisen und Lösungsansätze
- Grundwissen über den Aufbau der Rechtsordnung und die Bedeutung einzelner Rechtsgebiete für das Berufsfeld Gesundheit
- Methodische Kompetenzen zur Analyse und Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen

###### Berufstypische Aufgaben und Methoden

- Darstellung und Analyse von Aufgaben, Methoden und Arbeitsprozessen der verschiedenen Berufe im Berufsfeld (Klientenorientierung, Arbeitsfelder, Arbeitsalltag)
- Analyse und Abgrenzung des eigenständigen Bereiches, des Mitwirkungsbereiches und des Kooperationsbereiches in den einzelnen Berufen

##### 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen

###### Anatomie/Physiologie

- Bearbeitung ausgewählter Themen der Anatomie und Physiologie unter Berücksichtigung des Beitrags dieser Themen zur Lösung von Problemen in den diagnostischen und therapeutischen Gesundheitsberufen

###### Physik:

- Bearbeitung ausgewählter Themen der Optik, Akustik, Mechanik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre unter Berücksichtigung des Beitrags dieser Themen zur Lösung von Problemen in den diagnostischen und therapeutischen Gesundheitsberufen

###### Chemie/Biochemie

- Bearbeitung ausgewählter Themen der allgemeinen und angewandten Chemie und Biochemie unter Berücksichtigung des Beitrags dieser Themen zur Lösung von Problemen in den diagnostischen und therapeutischen Gesundheitsberufen

###### praktische Übungen

- Einführung in naturwissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden,
- Planung und Durchführung von einfachen Experimenten

##### 3. Methodische Grundlagen der Bezugswissenschaften

###### Einführung in wissenschaftliches Arbeiten

- Planung und Organisation wissenschaftlichen Arbeitens
- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- Standards bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten

###### Einführung in Fragestellungen und Untersuchungsmethoden

- wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der Gesundheitsberufe
- Anlage und Aussagekraft von Untersuchungen
- quantitative Methoden
- qualitativer Methoden

###### Statistik

- Skalenniveaus
- Darstellung von Häufigkeiten
- deskriptive Statistik
- Wahrscheinlichkeit und Signifikanz, Signifikanzprüfung
- einfache parametrische und nicht-parametrische Verfahren für Gruppenvergleiche und Zusammenhangsanalysen

###### Einführung in die EDV

- Grundlagen der Hard- und Software
- Textverarbeitung
- Datenerfassung
- Statistische Auswertung

##### 4. Fachenglisch (LN)

##### 5. Gesundheit und Gesundheitsversorgung

###### Gesundheit Krankheit Behinderung

- Grundbegriffe: Definition, Abgrenzung von Gesundheit, Krankheit und Behinderung, Krankheits- und Behinderungsspektrum, Mortalität
- Klassifikation: Klassifikationskonzepte und Klassifikationschlüssel, berufstypische Klassifikationskonzepte
- Konzepte: Risikofaktorenkonzept, Bewältigungskonzepte, soziale Unterstützungskonzepte, Sozialisationskonzepte, Persönlichkeitskonzepte
- Diagnose, Behandlung, Rehabilitation, Prävention: Prozesse und Methoden
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Gesundheitsselbsthilfe: Konzepte, Organisationsformen, Wirkungskomponenten

###### Epidemiologie/Sozialmedizin

- Grundbegriffe: Definition, historische Entwicklung
- Epidemiologische Erhebungen und Ergebnisse: deskriptive Epidemiologie und Studientypen, Klinische Epidemiologie und Studientypen
- Sozialmedizinische Fragestellungen: Begutachtung, Arbeitsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit.

###### Struktur des Gesundheitssystems

- Grundbegriffe: Definitionen, historische Entwicklung
- Rahmenbedingungen des beruflichen Handelns auf der Ebene von Institutionen und Organisationen, Zuständigkeiten und Interessen im Gesundheitssystem
- Aspekten der Gesundheitsökonomie: Gesundheitsmarkt, Gesundheitsausgaben, Finanzierung, Prioritätensetzung, gesundheitsökonomische Modelle und Methoden
- Gesundheits- und Sozialpolitische Ansätze, Auseinandersetzung mit der allgemeinen gesundheits- und sozialpolitischen Diskussion
- Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich

##### 6. Therapeutische und diagnostische Forschung (LN)

## II. Erziehungswissenschaft

### 7. Grundlagen der Erziehungswissenschaft

#### Einführung in die Erziehungswissenschaft

- Allgemeine Grundlagen: Gegenstand, Teilbereiche, Grundbegriffe
- Geschichte und Theorien der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Berufspädagogik
- Methoden: hermeneutische und empirische Methoden

#### Entwicklung und Sozialisation

- Grundbegriffe: ausgewählte Theorien zu Entwicklung und Sozialisation im Jugend- und Erwachsenenalter
- Berufswahl und berufliche Sozialisation

#### Erziehung und Lernen

- Grundbegriffe: Erziehung, Bildung, Lernen
- Ziele, Normen und Werte
- Lerntheorien und Lernprozesse
- Erwerb von Wissen, Kompetenzen und Problemlösungsfähigkeiten
- Motivationale Aspekte von Lernen und Performanz
- Analyse von fördernden und hemmenden Bedingungen von Lernen und Leistung im Jugend- und Erwachsenenalter

### 8. Didaktik, Methodik, Organisation 1

#### Theorien und Modelle der Didaktik

- didaktische Theorien und Modelle, Modelle der Curriculumentwicklung
- didaktische Begründungen für Zielsetzungen, Inhalte und Methoden des Unterrichts

#### Lehrmethoden und Lehrmittel

- selbstgesteuerte und dozentengesteuerte Formen des Lehrens und Lernens
- Funktion, Gestaltung und Einsatz von Medien

#### Planung und Analyse von Unterricht

- Analyse von Unterricht unter Berücksichtigung der Begründungszusammenhänge
- Begründung, Planung und Strukturierung von theoretischem und praktischem Unterricht innerhalb eines vorgegebenen schulischen und curricularen Rahmens
- (Konzipierung von Unterrichtsreihen und Stoffverteilung in vorgegebenem Rahmen)

### 9. Psychologisch-sozialwissenschaftliche Grundlagen (LN)